

76. OS Dresden

Betretungsverbot im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie

- Betretungsverbot bei:

- nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion,
- mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl)
- persönlicher Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe)
- Aufenthalt in Risikogebiet (laut Pkt. 1.2.7. Allgemeinverfügung SMS vom 13.08.2020) in den letzten 14 Tagen

- unverzügliche Meldung im Sekretariat bei:

- Symptomen oder SARS-CoV-2-Infektion
- Aufenthalt in Risikogebiet in den letzten 14 Tagen

- Unbedenklichkeitsnachweis bei Erkrankungen mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis) ist erforderlich

- bei Symptomen SARS-CoV-2-Test durchführen

- Schüler: Zutritt erst nach zwei Tagen ohne Symptome oder mit ärztlicher Bescheinigung

Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Die Verpflichtung aller zum Mitsichführen von MNB folgt aus Ziff. 3.3 der Allgemeinverfügung (AV) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4.

Zum Tragen von MNB außerhalb des Unterrichts sind verpflichtet:

- Personen, die in der Einrichtung nicht beschult werden oder an der Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind (insbesondere Personensorgeberechtigte), während des Aufenthalts in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände (Ausnahme: Personen, die nachweislich – i. d. R. durch ärztliches Attest – nicht in der Lage sind, MNB zu tragen; zudem kann im Hygieneplan aus wichtigem Grund von der Verpflichtung abgewichen werden), s. Ziff. 3.2 AV